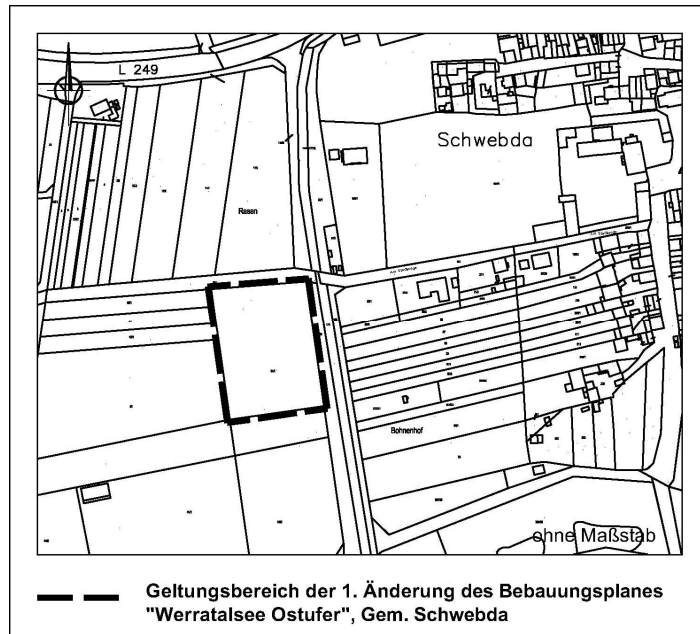


# Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard hat gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Werratalsee Ostufer“ Ortsteil Schwebda, bestehend aus Planteil und den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text am 16. Februar 2023 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Werratalsee Ostufer“ Ortsteil Schwebda in Kraft.**

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Plankarte durch zeichnerische Darstellung kenntlich gemacht.



Jeder kann die beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Werratalsee Ostufer“ Ortsteil Schwebda mit der dazugehörigen Begründung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von	09:15 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag von	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch von	07:15 Uhr – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von	14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Donnerstag von	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinhard unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39 - § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, den dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meinhard, den 17.03.2023

**Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Meinhard**

**Brill**  
Bürgermeister